

Satzung der „FREIEN WÄHLER“

Kreisverband Schweinfurt e.V. (FW-KVSW)

§ 1 Name und Sitz des FW-KVSW

- (1) Der Verein führt den Namen „FREIE WÄHLER Kreisverband Schweinfurt e.V.“, in der Kurzform „FW-KVSW“
- (2) Er hat seinen Sitz im Landkreis Schweinfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schweinfurt unter VR NR. 200105 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des FW-KVSW

- (1) Zweck des FW-KVSW ist:
 - a) die Beteiligung der Kreisbürger am kommunalpolitischen Geschehen im Landkreis Schweinfurt und an der kommunalen Selbstverwaltung allgemein,
 - b) die Koordination und Unterstützung kommunalpolitischer Aktivitäten auf gemeindlicher Ebene.
- (2) Der FW-KVSW wahrt parteipolitische Neutralität und sieht seine Aufgabe in der Realisierung sachbezogener Kommunalpolitik.
- (3) Der FW-KVSW stellt zu den Kommunalwahlen Wahlvorschläge mit eigenen Kandidaten auf.
- (4) Die Arbeit des FW-KVSW gilt immer primär den Aufgaben und Problemen auf Landkreisebene.

§ 3 Ziele des FW-KVSW

- (1) Die politische Zielsetzung des FW-KVSW gilt der Erhaltung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Mitglieder setzen sich zum Wohle aller Bürger ein und üben ihr Mandat parteiunabhängig aus. Sie sind allein ihrem Gewissen verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder bekennen sich zur Demokratie und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, sowie zur Bayerischen Verfassung.
- (3) Der FW-KVSW unterstützt die Grundsätze des FW - Landesverbandes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der FW-KVSW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des FW-KVSW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FW-KVSW. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FW-KVSW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des FW-KVSW sind natürliche Personen aus dem Landkreis Schweinfurt, die keiner politischen Partei angehören.
 - (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele des FW-KVSW (siehe § 3).
 - (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft beantragt.
 - (4) Die Vorstandschaft entscheidet über den Beitritt. Gegen eine Ablehnung kann die nächstmögliche Mitgliederversammlung (MV) des FW-KVSW angerufen werden.
 - (5) Angehörige der Kreistagsfraktion des FW-KVSW werden in die Arbeit des Kreisverbandes eingebunden und können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
 - (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung derselben. Der Austritt eines Mitgliedes ist möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an die/den Vorsitzende/n des FW-KVSW, bei diesen eingehend bis 30. Sept. des Kalenderjahres. Mitgliedsbeiträge werden bei Verlust der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres nicht zurück erstattet.
 - (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:
 - a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - b) wenn er seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz Zahlungserinnerung, nicht nachkommt (der Ausschluss befreit nicht von ausstehenden Beitragszahlungen).
- c) bei Vereinschädigendem Verhalten

Der schriftliche Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von 1 Monat die Berufung in der nächstmöglichen MV zulässig. Hierüber ist der Ausgeschlossene zu informieren. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft beim FW-KVSW.

- (8) Eine Mitgliedschaft in einer politischen Partei, führt sowohl bei Einzelmitgliedschaft, juristischen Personen sowie Personenvereinigungen zum sofortigen Ausschluss aus dem FW-KVSW.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nach § 5 (1a) haben das Recht:

- a) an den MV des FW-KVSW teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Die Wahrnehmung des Stimmrechts ist an die rechtzeitige Zahlung des Mitgliedbeitrages geknüpft (bis 31.3. des laufenden Geschäftsjahres),
- b) in die Organe des FW-KVSW berufen zu werden.

(2) Alle Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

(3) Bei Wahl- und Aufstellungsversammlungen kann das Stimmrecht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zusätzlich eingeschränkt sein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der MV festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.3. des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen. Näheres regelt eine eigene Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Vorsitzende nach § 26 BGB.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die ordentliche MV findet jährlich in den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres statt. Die MV wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(2) Außerordentliche MV können auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

- (3) Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher in vereinsrechtlich zulässiger Form gem. §§ 126 ff BGB, wobei neben Zeit und Ort der Zusammenkunft auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben ist.
- (4) Anträge der Mitglieder müssen schriftlich, mindestens 3 Wochen vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des FW-KVSW beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nicht anders regelt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel gelten als nicht abgegeben. Erreicht bei mehreren Bewerbern kein Kandidat eine ausreichende Stimmzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit genügt.
- (8) Die MV ist zuständig für:
 - a) Abnahme des Jahresberichts der Vorstandschaft
 - b) Abnahme der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - g) Beschluss über die gestellten Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Ordnungen
 - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (9) Über die MV ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern des FW - KVSW innerhalb von 8 Wochen zu zuleiten.

§ 10 Vorstand und Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretendem Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in.Jeder/jede hat Einzelvertretungsvollmacht.

- (3) Die Vorstandschaft wird von der MV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bleibt die alte Vorstandschaft im Amt. Die Amtszeit der neugewählten Vorstandschaft beginnt unmittelbar nach der MV, in der die Wahl durchgeführt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich die Vorstandschaft durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten MV, welche einen Ersatzvorstand wählt. Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes wird an die Amtsperiode des regulär gewählten Vorstandes angeglichen.
- (5) Die Vorstandschaft setzt die Beschlüsse der MV zeitnah um und trifft die Entscheidungen, soweit diese nicht der MV vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (7) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die Vorstandschaft geeignete Personen oder Ausschüsse einsetzen.
- (8) Sitzungen der Vorstandschaft werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, erforderlich.
- (9) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Formale und redaktionelle Satzungsänderungen

Die Vorstandschaft ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Die Vorstandschaft muss dies der nächsten MV mitteilen.

§ 12 Kassenwesen

- (1) Die Vorstandschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Rechnungsprüfung wird von zwei Rechnungsprüfern/innen vorgenommen. Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand mindestens 4 Wochen vor der MV schriftlich zu unterrichten. Der MV ist der Prüfungsbericht mündlich zu erstatten.

- (3) Die Wahl der Rechnungsprüfer/innen erfolgt im Zusammenhang mit der Wahl der Vorstandschaft für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Prüfer dürfen weder der alten noch der neuen Vorstandschaft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann durch die MV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss schriftlich mit der Einladung zur MV versendet werden. Dieser Antrag muss den Grund der Änderung als auch den neuen Textvorschlag enthalten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des FW-KVSW kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen MV erfolgen, bei der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Sind weniger als zwei Drittel anwesend, ist die MV nicht beschlussfähig. Eine zu einem späteren Zeitpunkt, zu diesem Zweck einberufene, weitere MV ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Auflösung des FW-KVSW kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Vermögensverwendung bei Auflösung des FW-KVSW

Im Falle der Auflösung des FW-KVSW wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Landkreis Schweinfurt, nach Beschlussfassung der MV, zugeführt.

Die Satzung wurde in dieser Form von der MV am 4. Juli 2007 beschlossen.

*Der Vorstand hat auf Grund von Einwänden der Wahlaufsicht im § 5, die Satzung am 04. Januar 2008 redaktionell geändert.

Bergheinfeld,

.....
1. Vorsitzender des FW-KVSW

.....
Schriftführer(in)